

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1957	Nummer 126
--------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 2273.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 31. 10. 1957, Öffentliche Sammlung; Vertrieb von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlag zugunsten des Deutschen Müttergenesungswerks in Berlin und in der Bundesrepublik. S. 2275/76. — RdErl. 29. 10. 1957, Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (Zweite Ergänzung). S. 2275/76.

D. Finanzminister.

RdErl. 31. 10. 1957, Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131; hier: Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG. S. 2277.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 28. 10. 1957, Tarifvertrag vom 1. Oktober 1957 über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte. S. 2277. Gem. RdErl. 30. 10. 1957 Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 4. Juni 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 2278.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 30. 10. 1957, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058); hier: Freigabe und Kennzeichnung von Filmen nach § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes. S. 2279. — Bek. 2. 11. 1957, Fernschreibanschuß des Arbeits- und Sozialministeriums. S. 2280. — Bek. 4. 11. 1957, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, ausgestellt vom Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen. S. 2280. — Mitt. 4. 11. 1957, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1957 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand v. 1. November 1957. S. 2281. 82. — Bek. 5. 11. 1957, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Moped-Zweitakt-Zapfgerät Typ 253/57 und Typ 254/57. S. 2287.

H. Kultusminister.

RdErl. 25. 10. 1957, Erstattung des Schulgeldausfalles im Rahmen des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95). S. 2289.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119). S. 2290. — Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 64 v. 4. 11. 1957. S. 2289/90. — Nr. 65 v. 7. 11. 1957. S. 2289/90.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. Küpper zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Süd; Oberregierungsrat Dr. B. Geisler zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster; Oberregierungsrat Dr. J. Bartholomé zum Regierungsdirektor bei der Konzernbetriebsprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion Münster; Oberregierungsrat Dr. G. Stiller zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Iserlohn; Regierungsrat R. Schmidt zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Bielefeld; Regierungsrat J. Pffafferoth zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Regierungsbaurat Ch. Jülich zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Münster-West; Regierungsbaurat K. Hoffmann zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsbaurat H. Rawe zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt M. Gladbach; Regierungsbaurat G. Pehle zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Wesel; Regierungsbaurat E. Kresser zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Dr. W. Alex zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsbaurat E. Meyer zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Bonn; Regierungsbaurat R. Zech zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsbaurat a. D. K. Hartung zum Regierungs-

baurat bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsassessor Dr. A. Königstein zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsbauassessor A. von der Mühlen zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Erkelenz; Regierungsbauassessor G. Baitz zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Wesel.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat K. Dittler von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzbauamt Krefeld; Regierungsrat E. R. Eckstein vom Finanzamt Köln-Nord an das Finanzamt Bergisch-Gladbach; Regierungsrat G. Braun vom Finanzamt Bergisch-Gladbach an das Finanzamt Köln-Nord; Regierungsrat W. Haspelmann vom Finanzamt Recklinghausen an das Finanzamt Hagen; Regierungsrat K. Naaber vom Finanzamt Burgsteinfurt an das Finanzamt Münster-Land; Regierungsbaurat H. Schreiber vom Finanzbauamt Wesel an das Finanzbauamt Münster-Ost; Regierungsbaurat H. Meyer vom Finanzbauamt Essen an das Finanzbauamt Bielefeld; Regierungsbaurat K. Kannicht vom Finanzbauamt Bonn an das Finanzbauamt Köln-Ost.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. R. Kukulka, Finanzamt Köln-Körperschaften.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. H. G. Emde, Finanzministerium, durch Ernennung zum Oberverwaltungsrat beim Landschaftsverband Rheinland.

— MBl. NW. 1957 S. 2273.

C. Innenminister**I. Verfassung und Verwaltung**

**Öffentliche Sammlung;
Vertrieb von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlag
zugunsten des Deutschen Müttergenesungswerks
in Berlin und in der Bundesrepublik**

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1957 —
I C 4/24-12. 11

Der Landespostdirektion Berlin, Berlin-Charlottenburg 9, Dernburgstr. 50, habe ich auf Grund des Sammlungs-gesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 30. 11. 1957 bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Sonderpostwertzeichen mit einem Nennwert von 0,20 DM und einem Zuschlag von 0,10 DM durch die Versandstelle für Sammlermarken beim Zweigpostamt im Bundeshaus in Bonn zulässig.

— MBl. NW. 1957 S. 2275/76.

**Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren
(Zweite Ergänzung)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1957 — I D 2/23 — 83.18

Die Kostentabelle in Sondervereinbarung 16 des RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 betr. Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (MBl. NW. 1956 S. 243) wird mit Wirkung vom 1. November 1957 durch die folgende Kostentabelle ersetzt:

Papiersorte	DIN A 4 (210×297) 1/8 Bogen (333×250)	DIN A 3 (297×420) 1/4 Bogen (333×500)	DIN A 2 (420×594) 1/2 Bogen (666×500)	DIN A 1 (594×841) 1/1 Bogen (600×1000)	Arbeitsblatt 1:2500 der Kataster- plankarte oder der Deutschen Grundkarte (Grundriß)	Deutsche Grundkarte 1:5000 einschließlich der Vorstufen
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
TS, TS-Rapid, TSK u. a. 80, 110, 150 gr/qm	—,50	—,60	—,90	1,30	1,60	—,80
wie vorstehend 210 gr/qm	—,50	—,70	1,20	1,90	2,10	—,90
Kontrast (glänzend)	—,60	—,80	1,40	2,20	2,60	1,—
BG-Transparent, extra	—,90	1,—	1,40	2,10	2,40	1,30
VST	1,—	1,20	1,80	2,90	3,50	1,60
Folie A	1,90	2,80	5,30	9,50	12,20	3,90

Anmerkung: Für Zwischengrößen ist der Betrag des nächst größeren Formats anzusetzen.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 betr. Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (MBl. NW. 1956 S. 243).

— MBl. NW. 1957 S. 2275/76.

D. Finanzminister

Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131;

**hier: Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne
von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1
Nr. 6 BBG**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1957
— B 3225 — 5218/IV/57
B 3025

Das Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten v. 30. Mai 1932 (RGBl. I S. 245) — teilweise geändert durch Kapitel III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — gewährte den verheirateten weiblichen Beamten, die auf eigenen Antrag oder auf Grund einer Verfügung der obersten Dienstbehörde ausschieden, eine Abfindung. Mit dieser Abfindung wurden alle Versorgungsbezüge abgegolten. Im Falle der Wiedereinstellung im Beamtenverhältnis durfte bei der späteren Festsetzung des Ruhegeldes die Dienstzeit, für die eine Abfindung gezahlt wurde, nicht mitgerechnet werden.

Die auf Grund des vorstehend genannten Gesetzes gezahlte Abfindung gilt als Abfindung im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG. Abschnitt A meines RdErl. v. 28. 8. 1956 — B 3000 — 4453/IV/56 — (MBI. NW. S. 1895) wird daher wie folgt ergänzt:

„7. Die Abfindung nach § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten v. 30. Mai 1932 (RGBl. I S. 245) — teilweise geändert durch Kapitel III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) —.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 28. 8. 1956 — B 3000—4453/IV/56 (MBI. NW. S. 1895).

— MBI. NW. 1957 S. 2277.

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifvertrag vom 1. Oktober 1957 über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133—5522/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2—27.14.15—15786/57 v. 28. 10. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 1. Oktober 1957
Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft —
Hauptvorstand —

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,

- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder — mit Ausnahme des Saarlandes — und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Überstundenvergütungssätze nach Nr. 3 B der ADO zu § 2 TO.A werden erhöht

in Vergütungsgruppe	X von 1,70 DM auf 1,85 DM
in Vergütungsgruppe	IX von 1,85 DM auf 2,— DM
in Vergütungsgruppe	VIII von 2,— DM auf 2,15 DM
in Vergütungsgruppe	VII von 2,30 DM auf 2,50 DM
in Vergütungsgr. VI a u. VIb	von 2,75 DM auf 2,95 DM
in Vergütungsgruppe	Vc von 3,10 DM auf 3,25 DM
in Vergütungsgr. V a u. Vb	von 3,10 DM auf 3,35 DM
in Vergütungsgruppe	IVb von 3,45 DM auf 3,70 DM
in Vergütungsgruppe	IVa von 3,45 DM auf 3,85 DM
in Vergütungsgruppe III u. II	von 4,— DM auf 4,25 DM
in Vergütungsgruppe	I von 4,50 DM auf 4,75 DM.

§ 2

Der Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 1. Oktober 1957“.

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bei der Gewährung von Überstundenvergütung an Angestellte nach Nr. 3 ADO zu § 2 TO.A sind mit Wirkung vom 2. Oktober 1957 ab die erhöhten Sätze nach § 1 dieses Tarifvertrages zu zahlen.
2. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1764/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2/27.14/45 — 15226/56 v. 6. 4. 1956 (MBI. NW. S. 744) tritt gleichzeitig außer Kraft.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 2277.

Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestellten- vergütungen vom 4. Juni 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5540/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45—15791/57
v. 30. 10. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 18. Oktober 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betr. Neuregelung der Angestelltenbezüge vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 4. Juni 1957 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.
- (2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1957."

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 ist mit dem obengenannten Runderlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3029/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15371/57 — v. 11. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1501).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 2278.

G. Arbeits- und Sozialminister

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058); hier: Freigabe und Kennzeichnung von Filmen nach § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 10. 1957 — IV B/2—6.301.1 — 6.302.61

Am 1. Oktober 1957 ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Neufassung vom 27. Juli 1957 in Kraft getreten. Durch die Neufassung der

§§ 6 und 10 Satz 2 des Gesetzes sind die bisherigen Bestimmungen über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen nicht unwesentlich geändert worden. Eine Neuregelung des Verfahrens bei der Prüfung, Freigabe und Kennzeichnung der Filme wird zur Zeit in Zusammenarbeit mit den obersten Jugendbehörden der anderen Länder und der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft vorbereitet. Bis dahin ist der Bezugsverlaß unter Berücksichtigung der Änderungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 und der nachfolgenden Übergangsregelung weiter anzuwenden.

Als oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 Abs. 4 des Gesetzes bestimme ich über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis zur Neuregelung im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes:

- 1) Filme, die nach dem 30. 9. 1957 von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft unter Mitwirkung der von den obersten Jugendbehörden der Länder entsandten Jugendpsychologen und -pädagogen geprüft worden sind und für die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft Freigabekarten oder Freigabebescheinigungen unter Verwendung der in § 6 Abs. 4 des Gesetzes genannten Bezeichnungen ausgestellt worden sind, werden von mir unter Vorbehalt des Widerrufs nach § 6 Abs. 4 Satz 1 freigegeben.
- 2) Die auf den Freigabekarten oder Freigabebescheinigungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft verwandten Bezeichnungen werden von mir als Kennzeichnungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 anerkannt.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 1. 6. 1953 (MBI. NW. S. 1003).

An die Regierungspräsidenten, Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1957 S. 2279.

Fernschreibanschluß des Arbeits- und Sozialministeriums

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 11. 1957 — I A 4—1240.2

Das Arbeits- und Sozialministerium ist ab 26. 10. 1957 an das öffentliche Fernschreibnetz angeschlossen. Ruf-Nr. 08 58 21 92, Anschrift „arsomin nw dssd“.

— MBI. NW. 1957 S. 2280.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, ausgestellt vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 11. 1957 — I A 1 — 1237

Der Dienstausweis Nr. 9 des Boten Adolf Bössen, geboren am 22. 9. 1909, wohnhaft in Essen-Borbeck, Flurstraße 7, ausgestellt am 21. 10. 1954 vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen, ist in Verlust geraten. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen, I. Hagen 26, zuzuleiten.

— MBI. NW. 1957 S. 2280.

Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. Oktober 1957 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. November 1957

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 11. 1957 —
 III A 2 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
7852	Lohntarifvertrag für die Melker im Landesteil Nordrhein vom 1. 10. 1957	1. 9./1. 11. 1957/ 1. 1. 1958	2351/3
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
7853	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Firma Georg Bergrath, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“, Köln, für das Verkaufsgebiet Köln/Duisburg vom 11. 9. 1957	1. 8. 1957	826/24
7854	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Firma Julius Ellenbeck, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Geitling“, Dortmund, für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen vom 11. 9. 1957	1. 8. 1957	826/25
7855	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Firma Dr. jur. Willi Franke, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Geitling“, Duisburg, für das Verkaufsgebiet Duisburg/Köln vom 22. 7. 1957	1. 8. 1957	826/26
7856	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Firma Johannes Hansen, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“, Duisburg, für das Verkaufsgebiet Duisburg/Köln vom 13. 9. 1957	1. 8. 1957	826/27
7857	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Firma Dr. Hellmuth Kugler, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“, Dortmund, für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen vom 12. 9. 1957	1. 8. 1957	826/28
7858	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Firma Walter Paul, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“, Dortmund, für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen vom 11. 9. 1957	1. 8. 1957	826/29
7859	Tarifvertrag vom 13. 9. 1957 mit Protokollnotiz zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 27. 3. 1957	1. 7. 1957	3002/3
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
7860	Nachtrag Nr. 2 vom 4. 9. 1957 zum Akkordtarifvertrag für die Arbeiter der Rheinkies-Baggerei Dr. Wolfgang Boettger, Wesel vom 1. 6. 1952	16. 9. 1957	1124/2
7861	Arbeitszeitabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Isolierflaschen und -gefäßen im Bundesgebiet vom 30. 7. 1957	1. 11. 1957	1900/11
7862	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Isolierflaschen und -gefäßen im Bundesgebiet vom 30. 7. 1957	1. 8. 1957	1900/12
7863	Tarifvertrag über eine Lohn- und Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Westfälische Glasmanufaktur Fricke & Ahlert KG., Halle i. W. vom 30. 9. 1957	1. 10. 1957	2534/2
7864	Tarifvereinbarung zur Erhöhung der Löhne und Gehälter und Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer der Firma Glasfabrik Weißwasser GmbH., Aachen-Rothe Erde vom 1. 10. 1957	1. 10. 1957	2602/1
7865	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hugo Wagener & Sohn KG., Hösel über die Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit vom 20. 9. 1957	1. 8. 1957	2618/2
7866	Arbeitszeitregelung vom 8. 10. 1957 zum Rahmentarifvertrag für die Angestellten der Glasindustrie im Bundesgebiet vom 2. 4. 1955/22. 5. 1956	1. 11. 1957	2778/2
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
7867	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Augenoptikerhandwerk in den Bereichen der Landesverbände Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Westfalen und im Bereich des Südwestdeutschen Augenoptikerverbandes vom 1. 6. 1957	1. 7. 1957	2157/4
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
7868	Vereinbarung über die Neufestsetzung von Erziehungsbeihilfen vom 18. 9. 1957 zum Lohntarifvertrag für die Textilindustrie im Bereich M.-Gladbach, Rheydt und Umgebung vom 4. 2. 1957	1. 10. 1957	426/16
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
7869	Änderungsvereinbarung (Löhne und Arbeitszeit) vom 20. 7. 1957 zum Manteltarifvertrag und Lohntarifvertrag für die ledererzeugende Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 6. 1. 1956	1. 9. 1957	2671/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
7870	Lohntarifvertrag für das Tischlerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 10. 1957	1. 11. 1957	1100/14
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
7871	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs und der Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung für die Beschäftigten bei der Firma Gebr. Mathysen, Villermühle über Goch vom 12. 9. 1957	1. 1. 1. 10. 1957	2802/1
7872	Vereinbarung vom 2. 10. 1957 zur Änderung der Bestimmungen über Zuschußzahlung bei Krankheit und Betriebsunfall des Lohntarifvertrages für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 16. 10. 1956	1. 7. 1957	2854/3
7873	Vereinbarung für die Heimarbeiter der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet und Westberlin vom 2. 10. 1957	1. 9. 1957	2854/4
7874	Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Rauch- und Schnupftabakgewerbes im Bundesgebiet und Westberlin vom 1. 9. 1957	1. 9. 1957	3085
7875	Lohntarifvertrag für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe im Bundesgebiet und Westberlin vom 1. 9. 1957	1. 9. 1957	3085/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
7876	Änderungsvertrag vom 3. 6. 1957 zum Manteltarifvertrag und Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie vom 1. 4. 1957	15. 6. 1957	2985/2
7877	Manteltarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 30. 9. 1957	1. 10. 1957	3088
7878	Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 30. 9. 1957	1. 10. 1957	3088/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
7879	Tarifvertrag vom 17. 4. 1957 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der IG. Bau — Steine — Erden)	1. 4. 1957	1770/29
7880	Tarifvertrag vom 26. 4. 1957 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der IG. Bau — Steine — Erden)	1. 4. 1957	1792/18
7881	Änderungsvertrag vom 16. 9. 1957 zum Tarifvertrag für die Arbeiter des Gerüstbaugewerbes in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 15. 3. 1957	16. 9. 1957	2800/15
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
7882	Zusatzvereinbarung vom 30. 7. 1957 zu den §§ 2 und 3 (Arbeitszeit und Mehrarbeit) des Manteltarifvertrages für die Färbereien, Wäschereien und chemischen Reinigungsbetriebe im Bundesgebiet vom 3. 4. 1951	1. 9. 1957	1114/7
7883	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie die selbstständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chemischen Reinigungsbetriebe im Bundesgebiet vom 30. 7. 1957	1. 9. 1957	1114/8
7884	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Wäschereien in Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1957	1. 9. 1957	1114/9
7885	Sondervereinbarung für gemischte Betriebe der Wäscherei und Plätterei sowie chemische Reinigung mit und ohne Färberei in Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1957	1. 9. 1957	1114/10
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
7886	Lohntarifvertrag und Abkommen über Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kohleneinzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 11. 9. 1957	1. 9. 1957	2011/7
7887	Gehaltstarifvertrag und Abkommen über die Arbeitszeit für die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge des Kohleneinzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 11. 9. 1957	1. 9. 1957	2495/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
7888	Tarifvertrag für die Arbeiter der Niederrheinischen Knappschaft vom 12. 6. 1957 zur Änderung der Lohn tafel des Lohntarifvertrages vom 12. 12. 1951	1. 4. 1957	1421/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
7889	Tarifvertrag für die Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft über die Einstufung der Pförtner, Vervielfältiger und Boten vom 1. 8. 1957	1. 4. 1957	3026/1
7890	Tarifvertrag über Regelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 19. 8. 1957	1. 7. 1957	3084
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
7891	Tarifvereinbarung für das Personal der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG., Niederseßmar (Abweichungen von den §§ 14 und 15 ETV) vom 15. 10. 1957	1. 4. 1957	975/58
7892	Vereinbarung vom 24. 7. 1957 zu § 3 Ziff. 6 des Tarifvertrages für das Personal der Rheinschiffahrt vom 1. 5. 1957		3010/3
7893	Tarifvertrag Nr. III/57 für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn über die Eingruppierung von technischen Assistenten in die Vergütungsgruppen der TO.A vom 6. 9. 1957	1. 8. 1957	3025/1
7894	Tarifvertrag Nr. 106 für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 9. 10. 1957	1. 10. 1957	3089
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
7895	Tarifvertrag vom 13. 9. 1957 über die Neufassung der Anlage 1 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet (BMT-G) vom 22. 5. 1953		2100/57
7896	Zusatztarifvertrag vom 9. 7. 1957 zum Tarifvertrag für die Arbeiter der Stadtverwaltung Homberg vom 13. 9. 1954	1. 4. 1957	2100/58
7897	Ergänzungslohntabelle vom 20. 8. 1957 zum Zusatztarifvertrag vom 9. 7. 1957 zum Tarifvertrag für die Arbeiter der Stadtverwaltung Homberg vom 13. 9. 1954	1. 10. 1957	2100/58a
7898	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen für das weibliche Haus- und Küchenpersonal des Landschaftsverbandes Rheinland vom 1. 10. 1957	1. 10. 1957	2283/3
7899	Änderungsvereinbarung Nr. 5 vom 30. 7. 1957 über die Neufestsetzung der Ecklöhne und Gehälter sowie Änderung einzelner Lohn- und Gehaltsbestimmungen in den Anhängen A—D, F, L und P des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften (TV AL) vom 28. 1. 1955	1. 8. 1957	2380/4
7900	Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 31. 7. 1957 über die Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften (TV AL) vom 28. 1. 1955	1. 8. 1957	2380/5
7901	Änderungsvereinbarung Nr. 9a zum TV AL wie vor	1. 8. 1957	2380/6
7902	Änderungsvereinbarung Nr. 9b zum TV AL wie vor	1. 8. 1957	2380/7
7903	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der in Internatsschulen der britischen Streitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer vom 30. 7. 1957 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften (TV AL) vom 28. 1. 1955	1. 5. 1957	2380/8
7904	Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 über die Regelung der Abfindung der an Manövern oder ähnlichen militärischen Übungen der britischen Streitkräfte beteiligten Arbeitnehmer vom 30. 7. 1957 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften (TV AL) vom 28. 1. 1955	rückw. 1. 4. 1956	2380/9
7905	Ergänzungstarifvertrag Nr. 12a zur Regelung der Arbeitsbedingungen der in metallverarbeitenden Großbetrieben und Kraftfahrzeugsammellägern beschäftigten Arbeitnehmer vom 31. 7. 1957 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften (TV AL) vom 28. 1. 1955	1. 8. 1957	2380/10
7906	Ergänzungstarifvertrag Nr. 12b wie vor	1. 8. 1957	2380/11
7907	Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 wie vor	1. 8. 1957	2380/12
7908	Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 über die Klarstellung einzelner Mantel- und Sonderbestimmungen vom 31. 7. 1957 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften (TV AL) vom 28. 1. 1955	1. 2. 1955	2380/13
7909	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 21. 9. 1957 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung technischer Assistenten bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 5. 7. 1957	1. 8. 1957	3000/6
7910	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA am 30. 9. 1957	1. 8. 1957	3000/7
7911	Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 1. 10. 1957	1. 10. 1957	3000/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
7912	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 18. 10. 1957 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Bezüge für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 4. 6. 1957	1. 4. 1957	3000/9
7913	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen und der Löhne für die der StraTO und TO.RAB unterliegenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 1. 10. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1957	3004/2
7914	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 10. 1957	3004/3
7915	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen und der Löhne für die der TO.B unterliegenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 1. 10. 1957	1. 10. 1957	3005/1
7916	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 10./24. 9. 1957 zu den Tarifverträgen über die Neuregelung der Vergütungen und des Erholungsurlaubs für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 7. 1957	1. 4. 1957	3033/1
7917	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen und der Löhne für das landwirtschaftliche Personal des Landschaftsverbandes Rheinland vom 1. 10. 1957	1. 10. 1957	3034/1
7918	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Pflegepersonal in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten vom 24. 7. 1957	1. 4. 1958	3052/1
7919	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten vom 13. 9. 1957 zum Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Gemeinden im Bundesgebiet vom 13. 6. 1957	1. 10. 1957	3052/2
7920	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1957	3052/3
7921	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Berufsverband kath. Fürsorgerinnen	1. 10. 1957	3052/4
7922	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen	1. 10. 1957	3052/5
7923	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV	1. 10. 1957	3052/6
7924	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst in der christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands	1. 10. 1957	3052/7
7925	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1957	3052/8
7926	Tarifvertrag über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Urlaubsjahr 1957 vom 24. 5. 1957	1. 4. 1957	3083
7927	Tarifvertrag über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 24. 5. 1957	1. 4. 1957	3083/1
7928	Tarifvertrag zur Neuregelung der Krankenbezüge für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Änderung des § 15 TO.B) vom 16. 10. 1957	1. 7. 1957	3086
7929	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal des Bundes — ohne Post und Bahn —, der Länder — ohne Berlin und Saarland — und der Stadtgemeinde Bremen vom 24. 7. 1957	1. 4. 1958	3087
7930	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für Tarifangestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 1. 10. 1957	1. 10. 1957	3090
7931	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal des Landschaftsverbandes Rheinland vom 1. 10. 1957	1. 10. 1957	3090/1
7932	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Erziehungspersonal der Rheinischen Landesjugendheime und das Aufseherpersonal der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler vom 1. 10. 1957	1. 10. 1957	3090/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe II, XI, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXII, XXIV, XXVI, XXIX, XXXI, XXXII.

— MBl. NW. 1957 S. 2281/82.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Moped-Zweitakt-Zapfgerät Typ 253/57 und Typ 254/57

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 11. 1957 —
III B 4—8602, 3 Tgb. Nr. 119/57

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 20. 9. 1957 Tgb. Nr. N:VA 121/57 — betreffend Moped-Zweitakt-Zapfgerät Typ 253/57 und 254/57 bringe ich hiermit zur Kenntnis:

»Die Firma Jürgens, Apparate- und Pumpenbau G.m.b.H., Einbeck/Hann., hat beantragt, die Moped-Zweitakt-Zapfgeräte „Typ 253/57“ (60 Ltr.) und „Typ 254/57“ (30 Ltr.) als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hiermit auf Grund der Prüfzeugnisse der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 11. 6. 1957 — III B/S — 160/161 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. A 2551 bzw. A 2552 vom 27. 5. 1957 entsprechen.

2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
3. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
4. Das Rohr der Einfüllöffnung sowie die Tauchtiefe des Entgasungsrohres und der Durchführungen für den Peilstab und Mischer müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Jedes einzelne Moped-Zweitakt-Zapfgerät „Typ 253/57“ und „Typ 254/57“ ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstellen der anerkannten Ausführung entsprechen.

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Moped-Zweitakt-Zapfgeräte „Typ 253/57“ und „Typ 254/57“ unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1957 S. 2287.

H. Kultusminister

Erstattung des Schulgeldausfalles im Rahmen des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW S. 95)

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1957 — II E gen. 36—45/0 — 802/57

Der Wortlaut der Nr. 2 meines im Bezug genannten RdErl. hat Anlaß zu Mißverständnissen gegeben. Die genannte Nr. 2 erläutert den zweiten Halbsatz des o. a. Gesetzes. Aus der Art der aufgeführten Einrichtungen ergibt sich aber, daß nicht der gesamte zweite Halbsatz, sondern nur sein erster Teil, also die Worte des Gesetzes: „..... auch insoweit, als er über den Pflichtunterricht hinaus erteilt (wird)“, erläutert werden sollte. Nicht hingegen angesprochen ist der Teil des zweiten Halbsatzes, der lautet: „..... oder nach Erfüllung der Schulpflicht besucht wird“.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den Finanzminister und dem Innenminister. Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Bezug: Mein RdErl. v. 20. 3. 1956 — II E gen 36—45/0 — 173/56 (MBl. NW. S. 862).

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien des Landes.

— MBl. NW. 1957 S. 2289.

Hinweise

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945 — 1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119).

Die nach Sachgebieten geordnete Sammlung des bereinigten Landesrechts 1945 — 1956 (etwa 1200 Druckseiten DIN A 4, Ganzleinen-Einband) erscheint Mitte Januar 1958.

Preis: 25,— DM einschl. Verpackung und Porto.

Bestellungen werden erbeten an

Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes — Düsseldorf, Elisabethstr. 5

gegen Vorabüberweisung des Betrages von 25,— DM auf das Konto des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 31823 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 2290.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 64 v. 4. 11. 1957

Datum	Seite
22. 10. 57 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsfläche Mödrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengbiet	263
23. 10. 57 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreissetzes 1957/58	264
23. 10. 57 Verordnung über Schlachtviehmärkte im Lande Nordrhein-Westfalen	264
Berichtigung	264

— MBl. NW. 1957 S. 2289/90.

Nr. 65 v. 7. 11. 1957

Datum	Seite
30. 10. 57 Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen	265
28. 10. 57 Verordnung über Strafvollstreckungskosten	266
30. 10. 57 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise	266
22. 10. 57 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Teilabschnitts der 220 kV-Hochspannungsfreileitung Gowerk—Wesseling—Libur—Oberlar—Siegburg	266

— MBl. NW. 1957 S. 2289/90.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
